



Leitlinie zur Korruptionsbekämpfung

Mitteilung des Geschäftsführers und Vorstandsvorsitzenden (CEO)

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Arkema verpflichtet sich zu einer Politik der integren und verantwortungsvollen Geschäftsführung.

Arkema erfüllt alle internationalen Übereinkommen und geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung und missbräuchlichen Einflussnahme in den Ländern, in denen der Konzern tätig ist. Über diese Übereinkommen und Rechtsvorschriften hinaus verurteilt Arkema Korruption und unrechtmäßige Einflussnahme jeglicher Art, insbesondere im Geschäftsverkehr mit seinen Partnern, und bemüht sich sie zu erkennen und zu verhindern. Darüber hinaus ist Arkema seit August 2014 Unterzeichner des Global Compact, einer Initiative der Vereinten Nationen, in der sich Unternehmen, Verbände und Nichtregierungsorganisationen zu den zehn allgemein anerkannten Prinzipien, insbesondere zur Korruptionsbekämpfung, bekennen.

Die Einhaltung dieser Werte ist eine wesentliche Grundvoraussetzung um das Ansehen unseres Unternehmens zu wahren und seinen langfristigen Fortbestand zu garantieren.

Daher hat Arkema eine Anzahl von Maßnahmen zur Prävention und Erkennung von Handlungen der Korruption und missbräuchlichen Einflussnahme umgesetzt, darunter die vorliegende Leitlinie zur Korruptionsbekämpfung (die „Leitlinie“), in der verschiedene Verhaltensweisen, die Handlungen der Korruption oder missbräuchlichen Einflussnahme darstellen können, definiert und veranschaulicht sind, und die somit zu verbieten sind.

Diese Leitlinie, die in Verbindung mit dem Ethik- und Verhaltenskodex von Arkema zu lesen ist, soll verantwortungsvolle Verhaltensweisen bei der Ausführung unserer täglichen Aufgaben gewährleisten. In ihr sind Regeln dargelegt, die alle Mitarbeiter einzuhalten haben, unabhängig von ihrer Funktion und gleich in welchem Land sie tätig sind. Ebenfalls in dieser Leitlinie erklären wir unsere Selbstverpflichtungen gegenüber allen unseren Geschäftspartnern, mit denen wir täglich zusammenarbeiten.

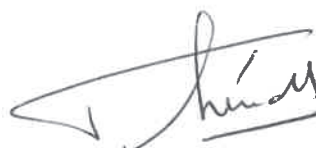
Der Vorstand von Arkema stellt sicher, dass diese Regeln in allen Bereichen des Unternehmens eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Regeln ist eine wesentliche Grundvoraussetzung nicht nur für die Effizienz und den langfristigen Fortbestand der Tätigkeiten unseres Konzerns, sondern auch zur Förderung unserer industriellen und kommerziellen Projekte. Alle unsere Geschäftspartner und Stakeholder müssen uns in Bezug auf unsere Einhaltung dieser Regeln - sowie unserer Werte und ethischen Grundsätze der Unternehmensführung im allgemeineren Sinne - vertrauen können.

Die Einhaltung dieser Leitlinie gilt für alle unsere Mitarbeiter. Jeder Mitarbeiter von Arkema muss die darin enthaltenen Prinzipien kennen und sie streng anwenden. Diese Leitlinie soll Ihnen eine Entscheidungshilfe bei der Ausübung Ihrer täglichen Aufgaben sein. Daher sollten Sie sie möglichst häufig konsultieren, um sich stets zu vergewissern, dass Sie eindeutig nach ihren Regeln und Prinzipien und in ihrem Geiste handeln.

Diese Leitlinie ist nicht erschöpfend und sie enthält nicht auf jede Situation, der Sie begegnen könnten, oder auf jede Frage, die Sie beschäftigen kann, eine Antwort. Im Zweifelsfall ist es wichtig, dass Sie mit Ihrem Vorgesetzten sprechen oder sich mit Ihren Fragen an die Rechtsabteilung wenden.

Ich hoffe, dass diese Leitlinie Ihre eigenen Selbstverpflichtungen widerspiegelt und Sie Ihnen jederzeit als Leitfaden für Ihr Handeln dient, um die gemeinsamen Ziele von Arkema zu erreichen.

Thierry Le Hénaff,
Geschäftsführer und Vorstandsvorsitzender (CEO)



1. BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND MISSBRÄUCLICHER EINFLUSSNAHME BEI ARKEMA

1.1 Definitionen

o Korruption

Korruption lässt sich als direkte(s) oder indirekte(s) Angebot, Zusage, Genehmigung oder Gewährung eines unrechtmäßigen Vorteils (wobei dieser Begriff im weitesten anerkannten Sinne zu verstehen ist) gegenüber einer Person definieren, die ein öffentliches Amt ausübt oder eine Position im Privatsektor innehat, um sie zu einer Handlung ,bzw. zur Unterlassung einer Handlung zu veranlassen, die direkt oder indirekt in den Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs fällt. Unter den Begriff der Korruption fallen ebenfalls Handlungsweisen, durch die eine Person, die ein öffentliches Amt ausübt oder eine Position im Privatsektor innehat, einen solchen unrechtmäßigen Vorteil von einer anderen Person fordert oder annimmt, um eine Handlung auszuführen bzw. zu unterlassen, die direkt oder indirekt in ihren Zuständigkeitsbereichs fällt.

Korruption wird sowohl im öffentlichen Sektor als auch im Privatsektor geahndet.

Korruption gilt als:

- aktive Korruption, wenn sie von der bestechenden Person ausgeht: Hierbei handelt es sich um die Zusage eines Vorteils gegenüber einer Person, die ein öffentliches Amt ausübt oder eine Position im Privatsektor innehat, um sie zu einer Handlung, bzw. zur Unterlassung einer Handlung zu veranlassen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fällt;
- passive Korruption, wenn sie von der bestochenen Person ausgeht: Hierbei handelt es sich um die Forderung oder Annahme eines Vorteils durch eine Person, die ein öffentliches Amt ausübt oder eine Position im Privatsektor innehat, um eine Handlung auszuführen, bzw. zu unterlassen, die direkt oder indirekt in ihren Zuständigkeitsbereichs fällt.

Korruption oder Bestechung kann mittelbar oder unmittelbar (d. h. über Dritte wie Vertreter, Berater, Geschäftsentwickler oder -vermittler, Handelsvermittler usw.) geschehen.

Als Korruption oder Bestechung gilt auch schon das bloße Angebot oder die Forderung eines Vorteils, unabhängig davon, ob dieser Vorteil tatsächlich gewährt oder angenommen wurde, und ungeachtet dessen, ob die erwartete oder gewünschte Handlung ausgeführt wurde oder nicht.

o Missbräuchliche Einflussnahme

Missbräuchliche Einflussnahme ist eine unlautere Verhaltensweise, die der Bestechung oder Korruption ähnlich ist. Hierbei besteht der Zweck jedoch nicht in der Veranlassung, bzw. Unterlassung, einer Handlung, sondern im Missbrauch eines realen oder angeblichen Einflusses, um von einer öffentlichen Behörde oder Verwaltung Vorteile oder Gefälligkeiten gleich welcher Art zu erlangen.

Ebenso wie bei der Bestechung gilt die missbräuchliche Einflussnahme als:

- aktiv, wenn es sich um das Angebot eines Vorteils gegenüber einer Person handelt, die ein öffentliches Amt ausübt oder eine Position im Privatsektor innehat, weil diese Person einen realen oder angeblichen Einfluss auf die öffentlichen Gewalten hat, um von diesen wiederum Vorteile oder Gefälligkeiten jedweder Art zu erlangen;
- passiv, wenn sie von einem öffentlichen Amtsträger oder von einer Person ausgeht, die eine Position im Privatsektor innehat und die sich auf einen realen oder angeblichen Einfluss beruft und einen Vorteil fordert oder annimmt, um jedwede

angeblich von den öffentlichen Gewalten gewährten Vorteile oder Begünstigungen zugunsten des Veranlassers zu bewirken.

- o **Geschenke**

Als „Geschenk“ gilt jede Art von materiellem oder immateriellem Vorteil, wie Nachlässe oder Ermäßigungen, Geschenkkarten oder -schecks, Bargeld- oder gleichwertige Spenden, Subventionen, Kredite, Dienste jeglicher Art.

- o **Bewirtung**

Als „Bewirtung“ gilt jede Art von gesellschaftlicher Annehmlichkeit oder Unterhaltung, wie Mahlzeiten, Fahrten oder Reisen, Unterbringung, kulturelle Veranstaltungen, Sportereignisse oder sonstige gesellschaftliche Anlässe.

1.2 Allgemeine Grundprinzipien

Arkema praktiziert eine Politik der „null Toleranz“ in Bezug auf Korruption und missbräuchliche Einflussnahme.

Wir erklären unsere Selbstverpflichtung, dass wir alle unsere Tätigkeiten unter vollkommener Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und ethischen Grundsätze auf diesem Gebiet ausüben und in allen unseren Geschäftsbereichen eine Haltung der Professionalität und Integrität unter Beweis stellen. Wir erwarten von allen Beteiligten im Rahmen unserer verschiedenen Geschäftsbereiche (Mitarbeiter und Gleichgestellte, Auftragnehmer, Vermittler, Lieferanten, Kunden usw.), dass sie diese Verpflichtungen einhalten. Jegliche Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen kann unser Ansehen und die erfolgreiche Führung unserer Geschäfte schwer beeinträchtigen bzw. gefährden, und Arkema und die betroffene(n) natürliche(n) Person(en) kann bzw. können den Risiken weitreichender zivil- oder strafrechtlicher Maßnahmen ausgesetzt sein.

Arkema erklärt jegliche Form von Korruption bzw. Bestechung oder missbräuchlicher Einflussnahme, und insbesondere die Zahlung sogenannter „Schmiergelder“, gleich in welcher Form, als unzulässig. So sind insbesondere folgende Handlungsweisen untersagt:

- o direkte(s) oder indirekte(s) Angebot, Zusage, Genehmigung oder Gewährung eines Vorteils gegenüber einer anderen Person, um diese zur Begehung einer unehrlichen, illegalen oder unlauteren Handlung oder zur Verletzung ihrer Pflichten (z. B. gegenüber ihrem Arbeitgeber) zu beeinflussen bzw. zu veranlassen, mit dem Ziel, einen Vorteil oder ein Geschäft zu erlangen oder zu behalten;

oder

- o die Forderung oder Annahme eines Vorteils für eine begangene Handlungsweise oder im Hinblick auf die Begehung einer unlauteren Handlungsweise mit dem Ziel, einen Vorteil oder ein Geschäft zu erlangen oder zu behalten.

Schmiergelder können beispielsweise in Form von Geldsummen, Geschenken, Bewirtung, gegenseitigen Gefälligkeiten, politischen oder wohlthätigen Spenden, Anstellungen oder jeder anderen Begünstigung bzw. jedem anderen direkten oder indirekten Vorteil gezahlt werden.

Schmiergelder schließen auch Gefälligkeitszahlungen mit ein. Dieses sind im Allgemeinen nicht offizielle Zahlungen kleinerer Geldbeträge, um eine routinemäßige Handlung (z. B. die Abwicklung administrativer Formalitäten durch einen öffentlichen Beamten), auf die eine natürliche oder juristische Person ein legitimes Anrecht hat, zu sichern oder zu beschleunigen. Dabei handelt es sich zum Beispiel um eine geleistete Zahlung für eine von einem öffentlichen

Beamten erbrachte Dienstleistung mit einem Betrag über der amtlichen bzw. veröffentlichten Tarifstruktur der betreffenden Behörde oder auch um eine geleistete Zahlung, um eine schnellere Zollabfertigung von Waren oder Ausrüstungen zu bewirken.

Die Zahlung, die Annahme, das Angebot, die Zusage, Genehmigung oder Forderung von Schmiergeldern ist ausdrücklich untersagt.

2. UNZULÄSSIGE VERHALTENSWEISEN

2.1 Angebot und Erhalt von Geschenken und Bewirtung

Generell müssen angebotene oder erhaltene Geschenke oder Formen der Bewirtung, um nicht mit Schmiergeldern oder unrechtmäßigen Vorteilen gleichgestellt zu werden, zwingend von angemessenem Wert sein. Es darf sich nur um gelegentliche Geschenke oder Formen der Bewirtung handeln (d. h. Angebot oder Erhalt von Geschenken oder Bewirtung zu besonderen Ereignissen wie nationalen Festen oder Nationalfeiertagen, traditionellen oder religiösen Feierlichkeiten, Werbekampagnen usw.), und sie dürfen das rechte Urteilsvermögen und die Unparteilichkeit des Empfängers nicht beeinträchtigen.

Stellen Sie sich daher die Frage, ob das Geschenk oder die Bewirtung, das bzw. die Sie erhalten, Sie nicht beeinflussen wird oder ob das von Ihnen angebotene Geschenk oder die Bewirtung nicht diejenige Person, für die es/sie bestimmt sein soll, beeinflussen wird.

Bevor Sie ein Geschenk oder eine Einladung annehmen, sollten Sie sich auch die Frage stellen, ob Sie mit anderen frei darüber sprechen könnten oder ob Sie sich dabei eher unwohl fühlen würden; in diesem Fall sollten Sie dieses Geschenk bzw. diese Einladung ablehnen.

Schließlich sollten Sie sich auch, ehe Sie ein Geschenk oder eine Einladung annehmen, die Frage stellen, ob Sie ein solches Geschenk oder eine solche Einladung in einem professionellen Kontext hätten anbieten können (d.h. ob es sich um ein Geschenk oder eine Einladung handelt, für das bzw. die mein Vorgesetzter die Kosten bewilligt hätte). Ist dies nicht der Fall, sollten Sie dieses Geschenk bzw. diese Einladung ablehnen.

In jedem Fall verbietet Arkema jedem Mitarbeiter (sowie seinen Familienangehörigen und nahestehenden Personen) einen persönlichen Nutzen von Dritten erhaltener Geschenke. Solche Geschenke werden an eine Wohltätigkeitsorganisation weitergegeben oder unter den Mitarbeitern verteilt.

Formen der Bewirtung, die direkt oder indirekt Familienangehörigen oder nahestehenden Personen von Dritten zugute kommen, ebenso wie Formen der Bewirtung, die Familienangehörigen oder nahestehenden Personen eines Mitarbeiters von Arkema zugute kommen, sind je nach Einzelfall zu prüfen und unterliegen der vorherigen Genehmigung durch den Vorgesetzten (N+1) des betreffenden Mitarbeiters ¹.

Zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen über das Angebot und den Erhalt von Geschenken und Bewirtung gelten folgende ausdrückliche Verbote:

- o Geschenke/Bewirtung, die mit den für Arkema, seine Mitarbeiter oder die Empfänger bzw. Begünstigten des Geschenks oder der Bewirtung geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen nicht vereinbar wären;
- o Geschenke in Form von Bargeld, unabhängig von deren Wert;

¹ Oder durch den Direktor der Konzernrechtsabteilung, falls es sich um Vorstandsmitglieder handelt

- Geschenke, die als Luxusartikel angesehen werden können;
- Geschenke in Form von Dienstleistungen oder sonstigen Sachleistungen (z. B. eine Einstellungszusage oder im Hause eines Mitarbeiters von Arkema oder im Hause des Empfängers des Geschenks ausgeführte Arbeiten);
- während eines Ausschreibungsverfahrens oder im Laufe von Vertragsverhandlungen angebotene oder erhaltene Geschenke oder Bewirtung; (oder außerhalb einer Ausschreibungs- oder Verhandlungsperiode, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass eine Ausschreibung oder Vertragsverhandlungen mit einem Dritten kurz bevorstehen; oder falls eine Ausschreibung oder ein Geschäft kurz vorher zugeschlagen oder abgeschlossen wurden)
- Geschenke oder Formen der Bewirtung, die aufgrund der innerhalb der Organisation des Begünstigten geltenden internen Regeln nicht zulässig sind;
- auf undurchsichtige Art und Weise angebotene oder erhaltene Geschenke oder Formen der Bewirtung (z. B. ohne Quittung oder Nachweis, oder die an die Privatadresse der betreffenden Person geschickt wurden, usw.);
- Geschenke oder Formen der Bewirtung, die von unangemessener oder unanständiger Art sind oder die die menschliche Würde verletzen könnten.

Zusätzliche Regeln über Geschenke und Bewirtung (Verfahren, Höchstgrenzen, Formalitäten usw.) für Mitarbeiter des Konzerns sind im Anhang zu dieser Leitlinie enthalten.

2.2 Spenden, finanzielle Zuwendungen und politische Spenden

Folgende Arten von Spenden oder finanziellen Zuwendungen sind ausdrücklich verboten:

- Spenden, die als Gegenleistung für die Bewirkung oder den Erhalt von Vorteilen oder Geschäften ausgelegt werden können;
- Finanzierung von politischen Parteien, gewählten Vertretern oder Wahlkandidaten im Rahmen der beruflichen Tätigkeit;
- Finanzierung von Privatpersonen oder Organisationen, deren Ruf den Interessen oder dem Ansehen von Arkema schaden könnte oder deren Geschäftsleitung oder Verwaltungsratsmitglieder nicht namentlich bekannt sind;
- Finanzierung von Organisationen, die mittelbar oder unmittelbar öffentliche Amtsträger oder deren Angehörigen begünstigen, umso mehr als sie in Verbindung zu den Tätigkeiten von Arkema stehen;
- Forderung oder Annahme jedweden Vorteils von einer Person, die Träger eines wohltätigen Projekts ist, um die finanzielle Unterstützung von Arkema für dieses Projekts zu bewirken;
- Wohltätige Beiträge an Privatunternehmen oder juristische Personen auf Forderung eines öffentlichen Amtsträgers, z. B. eines lokalen Abgeordneten.

2.3 Weitere Beispiele für verbotene Verhaltensweisen

Ebenfalls untersagt sind:

- die Beauftragung bzw. Inanspruchnahme der Dienste eines Vertreters, Beraters, Geschäftsentwicklers/-vermittlers oder Handelsvermittlers, der nicht vertrauenswürdig

ist bzw. der keiner Prüfung im Rahmen des Auswahlverfahrens von Handelsvermittlern von Arkema unterzogen wurde;

- o die Zusammenarbeit mit einem Geschäftspartner, der es verweigert, sich zur Einhaltung der Werte und Grundsätze von Arkema auf dem Gebiet der Bekämpfung von Korruption und missbräuchlicher Einflussnahme zu verpflichten;
- o die Kommunikation vertraulicher Informationen (z. B. technischer Daten oder Handelsdaten) an einen Bieter im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens, um seinem Angebot einen Vorteil im Vergleich zu anderen Bietern zu verschaffen;
- o die Forderung oder Annahme jedweden Vorteils von einem Lieferanten als Gegenleistung für den Missbrauch der Einkaufsverfahren; ein solcher Missbrauch kann beispielsweise in einer Stückelung von Lieferaufträgen bestehen;
- o wohlwollende Antwort auf ein Einstellungsgesuch von einem Dritten (z. B. Anfrage von einem öffentlichen Amtsträger im Hinblick auf die Einstellung eines seiner Familienangehörigen) als Gegenleistung für einen Vorteil;
- o Forderung oder Annahme jeglichen Vorteils von einem Lieferanten im Rahmen eines Einkaufsprozesses (was sich beispielsweise in einer Überberechnung der bezogenen Leistung, der Nichtanwendung der vertraglichen Strafen, fiktiven Leistungen usw. materialisieren würde);
- o Forderung oder Annahme eines Vorteils, um Forderungen zu erlassen oder als uneinbringliche Forderungen zu klassifizieren;
- o Forderung oder Annahme eines Vorteils von einem Dritten, der sich in einem Rechtsstreit mit Arkema befindet, als Gegenleistung für den Erlass oder den Verzicht auf jeglichen Anspruch oder jegliche Maßnahme von Arkema zur Geltendmachung seiner Rechte.

3. MELDUNG VON MISSTÄNDEN

Falls Sie einer der vorstehend beschriebenen Situationen oder einer ähnlichen Situation begegnen, ist es wichtig, dass Sie uns diese unverzüglich melden.

Arkema hat ein System zur Meldung von Mißständen eingerichtet, um Warnungen von seinen eigenen Mitarbeitern und von Dritten, insbesondere in Bezug auf festgestellte Verhaltensweisen oder Situationen zu erfassen, die mit dieser Leitlinie nicht vereinbar sind.

Sie können solche Meldungen über folgende E-Mail-Adresse an uns einsenden:

alert@arkema.com